

Antragsbereich P: Sozialpolitik und soziale Infrastruktur

Antrag P3_17/1

1 Antragssteller*in: Juso-Hochschulgruppen Schleswig-Holstein

2

3 Das Bundeskoordinierungstreffen der Juso-Hochschulgruppen möge beschließen:

4

5 **P3_17/1 Für eine solidarische studentische** 6 **Krankenversicherung!**

7 Die JuSo-Hochschulgruppen fordern den Bund auf, die gesetzlichen Regelungen für die
8 studentische Krankenversicherung wie folgt zu reformieren:

9

10 1) Die Rahmenvorgaben bei der studentischen Krankenversicherung (Begrenzung auf das 14.
11 Fachsemester bzw. 30. Lebensjahr) zu ändern und auch dem hochschulischen
12 Qualifikationserwerb in späteren Lebensphasen anzupassen und dazu Steuermittel einzusetzen,
13 um die Solidargemeinschaft nicht zu belasten. Im Sinne des lebensbegleitenden Lernens sollen
14 alle Studierenden die Möglichkeit haben, sich unabhängig von ihrem Alter oder ihrer
15 Semesteranzahl in der Krankenversicherung der Studierenden (KVdS) zu versichern.

16

17 2) Angelehnt an den studentischen Krankenkassentarif muss für Promovierende ohne
18 sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis ein eigener gesetzlicher
19 Krankenkassentarif geschaffen werden.

20

21 3) Unter Berücksichtigung des Solidarmodells muss ein Wechsel von privater in gesetzliche
22 Krankenversicherung auch noch während des Studiums und unabhängig von der am Beginn des
23 Studiums unterschriebenen Erklärung auf den Verzicht der Mitgliedschaft in einer gesetzlichen
24 Krankenversicherung möglich sein.

25

26 4) Internationale Studierende und Ausländer*innen, die an Kollegs und anderen
27 Bildungseinrichtungen Sprachkurse und weitere Kurse zur Erfüllungsvoraussetzung für die
28 Immatrikulation belegen, soll die Wahl gegeben werden, sich in der gesetzlichen studentischen
29 oder in einer privaten Versicherung zu versichern.

30

31 5) Die Rückmeldesperre an Hochschulen bei nicht vorliegender Krankenversicherung ist
32 abzuschaffen. Stattdessen sollte es die Möglichkeit geben, über einen Härtefallantrag auch dann
33 gesetzlich krankenversichert zu sein, wenn die Beiträge nicht durch den*die Studierende*n selbst
34 gezahlt werden können.

35

36 6) Die bestehende Möglichkeit im SGB V, dass Krankenkassen von Studierenden die Vorauszahlung
37 der Beiträge ein halbes Jahr in Voraus einfordern können, ist abzuschaffen.

38

39 7) Die Regelungen der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sind in Umsetzung der UN-
40 Behindertenrechtskonvention so weiterzuentwickeln, dass Studierende mit Behinderungen
41 /chronischen Krankheiten, die regelmäßig auf medizinische Leistungen und/oder Pflege
42 angewiesen sind, gleichberechtigt mit anderen Studierenden und ohne Diskriminierung Studien-

43 und Praktika-Aufenthalte im Ausland in und außerhalb der Europäischen Union durchführen
44 können. Dazu gehört insbesondere, dass die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung
45 ungedeckte Kosten von erforderlichen, regelmäßig anfallenden medizinischen Leistungen im
46 Gastland übernimmt, wenn die privaten Krankenversicherungsträger oder die ggf. zur Leistung
47 verpflichteten Träger im Gastland für die Kosten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht
48 bedarfsdeckend aufkommen. Das muss für in der Studienordnung verbindlich festgelegte Studien-
49 und Praxissemester genau so gelten wie für freiwillige Studien- und Praktikumsaufenthalte.

50

51 8) Studierende sollen wieder Teil der Solidargemeinschaft werden, indem solche mit mehr als
52 geringfügiger Beschäftigung (derzeit mit einem Einkommen über 850,- Euro im Monat) ohne
53 Pauschal- und Mindestbeiträge regulär sozialversichert werden sollen.

54

55 9) Wir setzen uns für eine solidarische Bürger*innenversicherung für alle ein. Hier dürfen
56 Arbeitnehmer*innen nicht stärker als Arbeitgeber*innen bei der Beitragsbemessung belastet
57 werden. Nur so kann der herrschenden Zwei-Klassen-Medizin in der Gesundheitsvorsorge
58 nachhaltig entgegengetreten werden.

59

60 Begründung:

61

62 zu 1) Studierende können sich nur in Ausnahmefällen über die bestehenden Alters- und
63 Semestergrenzen hinaus in der studentischen Krankenversicherung versichern. Dies ist im
64 Hinblick auf die sich immer diverser zusammensetzende Studierendenschaft nicht ausreichend.
65 Menschen nehmen inzwischen zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Leben ein Studium auf. Hier
66 müssen für alle gleiche Rahmenbedingungen geschaffen werden, um die Pflichtversicherung im
67 Studium gewährleisten zu können.

68 Hinzu kommt, dass bestehende Verlängerungstatbestände oftmals nicht ausreichend sind:

69

70 • Studierende mit Kind können nach Geburt des Kindes nur maximal sechs Semester länger in der
71 KVdS versichert sein. Dies reicht jedoch nicht, um den gestiegenen Zeitaufwand durch die
72 entstehende Betreuungsverpflichtung auszugleichen.

73

74 • Studierende mit Beeinträchtigung können sich - unabhängig von Art und Schwere ihrer
75 Beeinträchtigung - maximal sieben Semester länger in der KVdS versichern. Diese fixe
76 Obergrenze widerspricht dem Anspruch Inklusion durch individuelle Förderung zu gestalten.

77

78 • Das Durchschnittsalter von ausländischen Studierenden beträgt laut 20. Sozialerhebung 26,4
79 Jahre und liegt damit erheblich über dem Durchschnittsalter deutscher Studierender mit 24,4
80 Jahren, ein Fünftel der ausländischen Studierenden ist bereits jetzt über 30 Jahre alt und fällt
81 so nicht mehr in die KVdS. Sie sind damit gezwungen in den deutlich teureren Tarif der
82 freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung zu wechseln. Viele entscheiden sich deshalb für
83 einen Wechsel in die günstigere private Krankenversicherung - zum Preis des geringeren
84 Versicherungsschutzes.

85

86 zu 2) Promotionsstudierende, die keiner versicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen,
87 fallen aktuell aus dem System der Krankenversicherung heraus:

88 • In der studentischen Krankenversicherung dürfen sie sich nicht mehr versichern, da die
89 studentische Krankenversicherung nur für die wissenschaftliche Erstausbildung (Bachelor +
90 Master, Staatsexamen, Magister) gedacht ist.

91 • Da viele von ihnen keiner sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen, können sie
92 sich auch nicht in der Krankenversicherung für Arbeitnehmer*innen versichern.

- 93 • Somit bleibt nur die freiwillige Versicherung in einer gesetzlichen oder privaten Krankenkasse,
94 obwohl Promovierende ohne reguläres Einkommen im Regelfall nicht mehr Geld zur Verfügung
95 haben, als während ihres Erststudiums.
96
- 97 zu 3) Auch gibt es keine Möglichkeiten für privat versicherte Studierende (ob selbst oder über
98 ihre Eltern) in die gesetzliche KVdS zurück zu wechseln, was zu Problemsituationen führen
99 kann:
- 100 • Studierende, die Eltern werden, und bis dahin über ihre eigenen Eltern privat versichert waren,
101 können ihre Kinder nicht mit in die bestehende Versicherung aufnehmen. Daher ist es für junge
102 Eltern meist günstiger, aus der privaten Krankenkasse der Eltern in eine gesetzliche
103 Krankenversicherung zu wechseln und das eigene Kind dadurch mitzuversichern, was jedoch
104 durch bestehende Regelungen verwehrt wird.
- 105 • Auch ist nach Erreichen der geltenden Altersgrenzen für Studierende oft nur die freiwillige
106 gesetzliche oder private Versicherung möglich. Sobald die Studierenden aber von der
107 Versicherungspflicht befreit sind, ist auch dies nur in einer privaten Krankenkasse zu
108 entsprechend hohen Beiträgen möglich.
- 109 Um dem Solidarmodell gerecht zu werden, könnte beispielsweise ein möglicher Wechsel von der
110 privaten in die gesetzliche Krankenkasse parallel zum Auslaufen der Familienversicherung
111 grundsätzlich ermöglicht werden.
112
- 113 zu 4) Ausländer*innen und internationalen Studierenden die Wahl zwischen gesetzlicher und
114 privater Versicherung zu verweigern und sie zu zwingen, sich privat zu versichern, stellt eine
115 Diskriminierung auf Grund ihrer Herkunft dar und ist nicht hinnehmbar.
116
- 117 zu 5) Es ist nicht einzusehen, dass das Grundrecht auf Berufsfreiheit aufgrund des
118 Nichtnachweises einer Krankenversicherung eingeschränkt wird. Auch ist nicht hinnehmbar, dass
119 Studierende exmatrikuliert werden können, weil sie oder ihre Eltern aus der
120 Krankenversicherung herausfallen.
121
- 122 zu 6) Die Vorauszahlungsmöglichkeit aus dem SGB V stellt eine unnötige finanzielle Belastung für
123 Studierende dar.
124
- 125 zu 7) Internationale Mobilität von Studierenden und Wissenschaftler*innen soll gefördert werden.
126 Auslandserfahrungen erhöhen die beruflichen Chancen. In manchen Studienordnungen sind
127 Auslandssemester verbindlich vorgeschrieben. Um Diskriminierungen zu vermeiden, müssen
128 Studierende mit Beeinträchtigungen dieselben Chancen auf einen Auslandsstudienaufenthalt
129 haben wie ihre Mitstudierenden. Zurzeit wird die Durchführung von Auslandsaufenthalten von
130 Studierenden mit Behinderungen/chronischen Krankheiten dadurch erschwert, dass die
131 sozialrechtlichen Regelungen nicht ausreichend an moderne Bildungsverläufe angepasst sind:
132
- 133 • Krankenversicherungsschutz bei Studienaufenthalten im EU-/EWR-Ausland
134 Auch in Ländern, mit denen ein die Krankenversicherung umschließendes
135 Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen wurde, besteht im Gastland nur Anspruch auf
136 diejenigen Sachleistungen, die vor Ort gesetzlich vorgeschrieben sind. Es kann in diesem Fall zu
137 hohen landesüblichen Zuzahlungen kommen, die nicht vom gesetzlichen
138 Krankenversicherungsträger übernommen werden. Außerdem müssen im Ausland medizinische
139 Leistungen häufig sofort bar bezahlt werden. Das betrifft natürlich alle Studierende, hat aber für
140 Studierende eine besondere Relevanz, die aufgrund von länger andauernden Beeinträchtigungen
141 und Erkrankungen regelmäßig auf Leistungen der Krankenversicherung angewiesen sind.
142
- 143 • Krankenversicherungsschutz bei Studienaufenthalten in Ländern außerhalb der EU und des EWR

144 Bei einem Auslandsaufenthalt in einem Land, mit dem Deutschland kein
145 Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, das auch die Krankenversicherung umfasst,
146 erbringt die gesetzliche Krankenkasse in der Regel keine Leistungen. Das betrifft also z. B. die
147 USA, Australien und Südafrika, die bei Studierenden mit Behinderungen/chronischen Krankheiten
148 sehr beliebt sind, weil ihre beeinträchtigungsbedingten Belange dort besonders gut
149 berücksichtigt werden. Deshalb müssen sich Studierende in diesem Fall entsprechend den
150 Ansprüchen des Gastlandes privat krankenversichern. Die Kosten für alle regelmäßig anfallenden
151 Anwendungen und Behandlungen, die aufgrund einer bestehenden Behinderung oder chronischen
152 Krankheit im Ausland notwendig werden, werden aber i.d.R. nicht übernommen. Ausnahme:
153 nachweisbare Verschlechterungen bestehender Krankheiten. Können sich Studierende aufgrund
154 einer Vorerkrankung für bestimmte medizinische Leistungen während eines aus Studiengründen
155 erforderlichen Auslandsaufenthaltes nicht privat versichern, ist zwar die gesetzliche
156 Krankenversicherung verpflichtet, die Kosten für die notwendigen Behandlungen auch außerhalb
157 des Geltungsbereiches der EU und des EWR zu übernehmen, aber nur wenn der Aufenthalt im
158 Ausland aus Studiengründen erforderlich und vorübergehend ist und die medizinische Behandlung
159 unverzüglich erfolgen muss. Deckungslücken entstehen, weil die gesetzliche Krankenversicherung
160 Kosten nur in der Höhe übernimmt, wie sie in Deutschland anfallen würden. Dieser
161 Versicherungsschutz reicht bei Aufenthalten z. B. in den USA in keiner Weise aus.

162

163 • Pflege im Ausland

164 Für die wenigen Studierenden, die auf Pflege angewiesen sind, wird ein Auslandsaufenthalt sehr
165 schwierig, außerhalb von EU und EWR fast unmöglich. Nur das Pflegegeld (bzw. das anteilige
166 Pflegegeld) der sozialen Pflegeversicherung kann in Ländern der EU bzw. des EWR sowie der
167 Schweiz weiter bezogen werden. In Ländern, die nicht zur EU bzw. zum EWR gehören, kann das
168 Pflegegeld nur bis maximal sechs Wochen in Anspruch genommen werden. Dies jedoch nur,
169 wenn die Pflegekraft, die in der Regel die Pflegesachleistung erbringt, den Antragsteller während
170 des Auslandsaufenthalts begleitet.

171

172 Aus den genannten Gründen muss zukünftig gewährleistet sein, dass die gesetzliche Kranken- und
173 Pflegeversicherung ungedeckte Kosten von erforderlichen, regelmäßig anfallenden medizinischen
174 Leistungen im Gastland übernimmt, wenn die privaten Krankenversicherungsträger oder die ggf.
175 zur Leistung verpflichteten Träger im Gastland für die Kosten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht
176 bedarfsdeckend aufkommen. Das muss für in der Studienordnung verbindlich festgelegte Studien-
177 und Praxissemester genau so gelten wie für freiwillige Studien- und Praktikumsaufenthalte

178

179 zu 8) Die Möglichkeiten einer gestuften Studienstruktur (Bologna-Reform) bietet geradezu
180 alternierende Phasen an: Studium (Bachelor), Berufstätigkeit, dann wieder Studium (Master). Die
181 Frage ist, ob dies - fast idealtypisch - auf eine Phase zwischen 35 und 37 beschränkt sein sollte -
182 wo doch mit der Bologna-Reform der Ansatz einer jugendpolitische Zielsetzung mit einer
183 einzigen drei- bis fünfjährigen Ausbildung für ein gesamtes Erwerbsleben ausgedient hat.
184 Demnach sind Altersgrenzen - weil der Bologna-Prozess alternierenden Ausbildungs- und
185 Berufsphasen zulässt - deutlich in Frage zu stellen.

186 Die Zeit für eine Abschaffung von restriktiven Altersgrenzen im BAföG und bei der studentischen
187 Krankenversicherung ist schon lange gekommen.

188 Studierende mit Jobs über 450 Euro/mtl. sind versicherungsfrei, wenn der Umfang der
189 Erwerbstätigkeit bis zu 20 Wochenstunden beträgt. Dieses „Werkstudentenprivileg“ bedeutet
190 jedoch, dass Studierende kein Teil der Solidargemeinschaft der Versicherten sind. Bis zu diesem
191 Stundenumfang wird davon ausgegangen, dass das Studium im Mittelpunkt steht und deswegen in
192 der Kranken-, Pflege und Arbeitslosenversicherung keine Versicherungspflicht als
193 Arbeitnehmer/in besteht, für Studierende somit über die studentische Krankenversicherung
194 keine „reguläre“ Krankenversicherung erforderlich ist.

195 Damit sind versicherungsfreie Studierende, die sich ihr Studium in weitem Umfang selbst
196 finanzieren (müssen), aber von Versicherungsleistungen, z.B. von Krankengeld, ausgeschlossen (§
197 44 Abs. 2 SGB I) - falls eine Erkrankung einmal über sechs Wochen andauert (Lohnfortzahlung des
198 Arbeitgebers gilt auch für Midijobs).
199 Sofern Studierende mit Jobs über 450 Euro/mtl. (bei Midijobs anteilig der Arbeitgeber) wie alle
200 anderen Arbeitnehmer Beiträge leisten, können sie auch an allen Leistungen der Kranken-,
201 Pflege- und Arbeitslosenversicherungen partizipieren.
202
203 zu 9) Selbsterklärend.